

ZH_OBERGERICHT RT220018 vom 3. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220018

FR: ZH_OBERGERICHT RT220018 du 3 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220018 del 3 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 10. Januar 2022 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 10 (Zahlungsbefehl vom 23. Juli 2021) gestützt auf das vollstreckbare Urteil des Einzelgerichts am Bezirksgericht Zürich, 7. Abteilung, vom 20. August 2019 (Urk. 3/2) definitive Rechtsöffnung für Fr. 12'400.– nebst Zins zu 5 % seit 23. Juli 2021 (Urk. 11 = Urk. 14).

E. 2

a) Mit Eingabe vom 25. Januar 2022 erhob der Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) innert Beschwerdefrist (Art. 321 Abs. 2 ZPO und Urk. 12b) Berufung/Einspruch gegen das vorgenannte Urteil, wobei die Rechtsmitteleingabe nicht unterzeichnet war (Urk. 13). b) Die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) sieht im 2. Teil, "9. Titel: Rechtsmittel" den "Einspruch" gegen erstinstanzliche Entscheide nicht vor (vgl. Art. 308 ff. ZPO). Gemäss Art. 309 lit. b Ziff. 3 ZPO ist sodann das Rechtsmittel der Berufung gegen Rechtsöffnungsentscheide nicht zulässig, weshalb die beschliessende Kammer vorliegend in Anwendung von Art. 319 lit. a ZPO ein Beschwerdeverfahren gemäss Art. 319 ff. ZPO eröffnet hat (vgl. dazu auch Urk. 14 S. 5 f. Dispositivziffer 5). c) Mit Verfügung vom 4. Februar 2022 wurde dem Gesuchsgegner in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 ZPO eine Nachfrist von zehn Tagen angesetzt, um die Kopie der Rechtsmittelschrift vom 25. Januar 2022 (Urk. 13) mit seiner Originalunterschrift zu versehen. Der Gesuchsgegner wurde darauf hingewiesen, dass bei Säumnis die Rechtsmittelschrift vom 25. Januar 2022 als nicht erfolgt gelte (Urk. 15 S. 2 Dispositivziffer 1). Diese Verfügung wurde am 8. Februar 2022 für den Gesuchsgegner in Empfang genommen (vgl. die an Urk. 15 angeheftete Empfangsbestätigung), weshalb die zehntägige Nachfrist am 18. Februar 2022 abgelaufen ist (Art. 142 Abs. 1 ZPO). Bis zum heutigen Tag ging hierorts weder eine unterschriebene Rechtsmittelschrift noch eine andere Eingabe des Gesuchsgegners ein, weshalb in Anwendung von Art. 132 Abs. 1 ZPO die Rechtsmittelschrift vom 25. Januar 2022 androhungsgemäss als nicht erfolgt gilt. Das Beschwerdeverfahren ist demnach abzuschreiben (Art. 242 ZPO analog).

E. 3

Die Spruchgebühr des Beschwerdeverfahrens ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 150.– festzusetzen und gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Gesuchsgegner aufzuerlegen. Dem Gesuchsgegner ist sodann zufolge seines Unterliegens (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO) und der Gesuchstellerin mangels wesentlicher Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO) für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.